# Sonderbedingungen onlineArchive

Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG

Der Händler und die Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG (kurz „VBMSW“ genannt) haben eine Rahmenvereinbarung bestehend aus dem Stammvertrag und den Allgemeinen Bedingungen für Payment-Systeme (nachfolgend kurz „AGB“ genannt) geschlossen. Auf dieser Grundlage regeln diese Sonderbedingungen „onlineArchive“ zusammen mit dem Auftragsformular „GLV und GLVflex“ und den einschlägigen Informationsblättern das Leistungsportfolio für die Nutzung des onlineArchives.

**1. Vertragsgegenstand und Bedingungen für das onlineArchive**

**1.1.** Diese Sonderbedingungen onlineArchive regeln die Rechte und Pflichten des Händlers und der VBMSW im Zusammenhang mit dem onlineArchive-Service. Sie sind Grundlage des onlineArchive-Vertrags. Die Definitionen im Glossar sind für die Auslegung dieser Bedingungen maßgeblich.

**1.2.** Der onlineArchive-Vertrag besteht aus – in absteigender Rangfolge –

a) diesen Sonderbedingungen onlineArchive;
b) den Sonderbedingungen Auftragsverarbeitung;
c) – im Hinblick auf die Leistung onlineArchive – dem GLV-Vertrag der First Cash Solution GmbH im Namen und Auftrag der Gestalterbank ("1cs");
d) ggf. dem Zugriffsantrag;
e) ggf. einem vom Händler angenommenen Vertragsangebot der 1cs;
f) dem Terminal-Vertrag.

Unterlagen, die dem Händler nicht bereits vorliegen, sind bei der VBMSW erhältlich.

**1.3.** AGB und sonstige Bedingungen des Händlers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die VBMSW diesen auf einen Einbeziehungshinweis seitens des Händlers hin nicht ausdrücklich widerspricht.

**2. Leistungen im Rahmen des onlineArchive-Service**

**2.1.** Allgemeines:

**2.1.1** Die VBMSW bzw. der beauftrage Dritte erbringt für den Händler je nach Vereinbarung im onlineArchive-Vertrag eine oder mehrere der nachfolgend genannten und näher beschriebenen Leistungen:

a) Verkauf oder Vermietung von Hardware sowie, sofern von VBMSW als notwendig erachtet, neuer Softwareversionen für Hardware;
b) Erstellung von Belegdateien und sonstigen Dokumenten mit Hilfe des Terminals und deren Übermittlung an den beauftragten Dritten;
c) Archivierung von Dokumenten im Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive;
d) Bereitstellung eines Clients, um den Händler bei der Übertragung von solchen Dokumenten, die von ihm bereitgestellt werden, zu unterstützen;
e) Administrationsservice;
f) Bereitstellung eines Webzugangs für den Abruf von Dokumenten aus dem Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive;
g) Supportleistungen:

aa) Für die von der VBMSW verkaufte oder vermietete Hardware (einschließlich dort enthaltener Software) und – sofern dieser vereinbart ist – für den Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive Supportleistungen in Form

- einer Support-E-Mail-Adresse zur Entsperrung von versehentlich durch den jeweiligen Nutzer gesperrten Login-Daten und bei Störungen des Web-Zugangs;
- einer telefonischen Support-Hotline bei technischen Fragen und Problemen; sowie
- von Depotwartung für von der VBMSW verkaufte oder vermietete Hardware, sofern für die jeweilige Hardware angeboten, mit jeweils im Terminal-Vertrag näher beschriebenen Leistungen.

bb) Eine Verpflichtung zum Support besteht nicht, sofern (i) der Händler die Hardware bzw. den onlineArchive-Service nicht gemäß onlineArchive-Vertrag nutzt, (ii) unzulässige oder eigenmächtige Eingriffe, Bedienungsfehler oder eine unsachgemäße, nachlässige oder ungeeignete Behandlung durch den Händler oder durch Dritte, die dem Händler zuzurechnen sind, vorliegen, (iii) die Störung auf die Einwirkung von Dritt-Hard- und/oder -Software, Viren oder höhere Gewalt zurückzuführen ist oder (iv) außerhalb des Leistungsumfangs von der VBMSW begründet ist (z.B. im Netzwerk des Händlers).

Sofern die VBMSW in einem solchen Fall dennoch Supportleistungen erbringt, hat der Händler der VBMSW den hierdurch entstehenden Aufwand zu vergüten.

**2.1.2** Der onlineArchive-Service wird nur im Zusammenhang mit von der VBMSW verkaufter oder vermieteter Hardware oder solcher Hardware, die den Vorgaben der VBMSW entspricht und freigegeben wurde, erbracht.

**2.1.3** Bedingung ist das Bestehen eines Terminal-Vertrages bei der VBMSW oder einem angeschlossenen KNB.

**2.1.4** Die VBMSW ist berechtigt, für die Leistungserbringung Unterauftragnehmer zu nutzen, z.B. den beauftragten Dritten. Die Unterauftragnehmer sind ihrerseits zur Unterbeauftragung befugt. Die Unterauftragnehmer teilt die VBMSW dem Händler auf Anfrage mit.

**2.2.** Hardware:

**2.2.1** Die VBMSW verkauft oder vermietet dem Händler, sofern vereinbart, Hardware zur Eigeninstallation. Die Lieferung erfolgt in Abhängigkeit von der Lieferfähigkeit der Hardwarelieferanten der VBMSW.

**2.2.2** Die Eigenschaften der Hardware werden durch die Produktunterlagen, ggf. ein von der VBMSW erstelltes Angebot sowie die Sonderbedingungen onlineArchive abschließend geregelt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Angaben zu Eigenschaften sind keine Garantien im Rechtssinne.

**2.2.3** Verkaufte Hardware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender Forderungen der VBMSW gegen den Händler Eigentum der VBMSW. Vermietete Hardware bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit Eigentum der VBMSW.

**2.2.4** Tauscht die VBMSW im Rahmen der Mängelhaftung oder Erbringung von Supportleistungen verkaufte Hardware aus, geht im Zeitpunkt der Übergabe an die VBMSW das Eigentum/das Anwartschaftsrecht an der zurückgenommenen Hardware auf die VBMSW und das Eigentum/das Anwartschaftsrecht an der Austausch-Hardware auf den Händler über.

**2.2.5** Nutzungsrechte an Software:

a) Der Händler erhält an Software, die in der von der VBMSW verkauften oder rmieteten Hardware gegebenenfalls enthalten ist, das einfache, nicht ausschließliche, räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkte Recht zur Nutzung der Software für betriebsinterne Zwecke gemäß onlineArchive-Vertrag. Bei Miete ist das Nutzungsrecht zeitlich auf die Vertragslaufzeit befristet. Software darf nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die VBMSW hat einer Weitergabe vorab zugestimmt. Dies gilt entsprechend für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software.

b) Der Händler darf Software nur vervielfältigen, wenn und soweit dies für die Nutzung gemäß onlineArchive-Vertrag notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen gehören insbesondere die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie der Programmlauf.

c) Der Händler ist über den gesetzlich erlaubten Umfang hinaus nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompilieren, einem Reverse-Engineering zu unterziehen oder anderweitig abzuändern oder umzuarbeiten. Eine Fehlerberichtigung gemäß § 69d Abs. 1 UrhG darf der Händler nur vornehmen, wenn die VBMSW bzw. der beauftragte Dritte diese nicht innerhalb angemessener Zeit und gegen angemessene Vergütung durchgeführt hat. Vor einer Dekompilierung gemäß § 69e UrhG hat der Händler die VBMSW in schriftlicher Form und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, die Informationen gegen angemessene Vergütung an den Händler herauszugeben. Der Händler hat der VBMSW auf Anfrage schriftlich darüber zu informieren, in welchem Umfang von Schnittstelleninformationen Gebrauch gemacht wurde, und deren Nutzung mit angemessenem Aufwand nachzuweisen.

d) Gegebenenfalls vorhandene urheberrechtliche, markenrechtliche und andere schutzrechtliche Kennzeichnungen an der Software dürfen nicht entfernt werden.

e) Sämtliche in dieser Ziffer 2.2.5 genannten Nutzungsrechte stehen unter dem zusätzlichen Vorbehalt, dass sie nur im Rahmen der Sicherheitsvorgaben der DK und der Kartenorganisationen möglich sind. Diese verbieten aus Gründen der Zahlungssicherheit grundsätzlich einen Zugriff auf die Software in Hardware durch nicht zertifizierte Unternehmen bzw. Personen.

**2.2.6** Tausch von Terminals:

a) Dem Händler ist bekannt, dass Terminals nur zeitlich begrenzt betrieben sowie Supportleistungen dafür erbracht werden können oder gar dürfen. Die zeitliche Begrenzung ergibt sich insbesondere aus (i) zusätzlichen oder geänderten Vorgaben der DK, (ii) zusätzlichen oder geänderten Vorgaben von Kartenorganisationen; (iii) Abkündigung des Terminaltyps und/oder weiterer Softwareentwicklungen durch den Terminalhersteller bzw. -lieferanten, (iv) Abkündigung von Ersatzteillieferungen, Reparatur- und/oder Supportleistungen durch den Terminalhersteller bzw. -lieferanten oder den Reparaturdienstleister. Wie lange welcher Terminaltyp nach jeweils aktuellem Stand betrieben werden kann und die VBMSW Support- und sonstige Leistungen für diesen Terminaltyp erbringen kann, kann der Händler bei der VBMSW erfragen. b) Die VBMSW ist berechtigt, gemietete Terminals durch Terminals mit gleichwertigem Funktionsumfang zu tauschen und die vereinbarten Support- und sonstigen Leistungen künftig nur noch für diese Terminals zu erbringen, wenn einer der in Buchstabe a) genannten Fälle eintritt oder für die VBMSW aus sonstigen Gründen der weitere Betrieb und die weitere Leistungserbringung nicht mehr oder nicht mehr wirtschaftlich möglich ist, z.B. wenn die VBMSW die vereinbarungsgemäße Erbringung von Support-und sonstigen Leistungen für den betreffenden Terminaltyp für die Gesamtheit der VBMSW-Kunden nicht mehr sicherstellen kann oder wenn die Stückzahl des Terminaltyps über den Gesamtkundenbestand der VBMSW zu gering ist.

**2.3** Speicherdauer:

**2.3.1** Belegdateien werden für zwei Jahre (FIDA, transact bei Dauermandat) bzw. 18 Monate (Payone, transact bei einmaligem Mandat) im Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive gespeichert. Sonstige Dokumente werden in Dokumentenklassen eingeordnet und abhängig von der Dokumentenklasse für einen bestimmten Zeitraum im Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive gespeichert. Die Dokumentenklasse und Speicherdauer ergeben sich aus dem onlineArchive-Vertrag oder den Produktunterlagen.

**2.3.2** Im Anschluss an den jeweiligen Speicherzeitraum werden Dokumente unwiderruflich gelöscht.

**2.3.3** Die VBMSW ist berechtigt, Dokumente abweichend von den vorgenannten Ziffern bis zum Ablauf etwaiger Aufbewahrungsfristen (z.B. nach HGB oder AO) und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zum Zweck der Sicherung von Beweisinteressen aufzubewahren. Eine Verpflichtung ergibt sich hieraus nicht.

**2.4.** Webzugang: Sofern mit dem Händler der Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive vereinbart ist, gilt folgendes:

**2.4.1** In begründeten Fällen kann die VBMSW bzw. der beauftragte Dritte Logins für den Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive sperren oder löschen, insbesondere, wenn die VBMSW einen begründeten Verdacht auf missbräuchliche Verwendung hat, z.B. bei Verlust, Ausspähen oder sonstiger möglicher Kenntnis eines Dritten. Die VBMSW wird den Händler über die Sperrung oder Löschung unverzüglich informieren. Die VBMSW stellt dem Händler auf Antrag einen oder mehrere neue Logins zur Verfügung.

**2.4.2** Die VBMSW bzw. der beauftragte Dritte kann den Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive unterbrechen, wenn und solange notwendige Maßnahmen an den Systemen durchgeführt werden. Sofern für die VBMSW bzw. den beauftragten Dritten zumutbar, werden Unterbrechungen nicht zur gewöhnlichen Tages-Hauptgeschäftszeit durchgeführt.

**2.4.3** Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen Online Portale, wobei, soweit diese Sonderbedingungen onlineArchive abweichende Regelungen enthalten, diese vorgehen.

**2.5.** Verfügbarkeit des Beleg- und Dokumentenarchivs onlineArchive:

**2.5.1** Die Verfügbarkeit des onlineArchive-Service für die Erzeugung und Übertragung (bei Belegdateien und sonstigen vom Terminal erstellten Dokumenten) sowie – sofern die Möglichkeit dazu vereinbart ist – den Abruf von Dokumenten beträgt mindestens 97 % pro Jahr (24/7).

**2.5.2** In die Berechnung der Verfügbarkeit fließen folgende Zeiten nicht mit ein: Unterbrechungen nach Ziffer 2.4.2, mit dem Händler vereinbarte oder von ihm, den von ihm eingesetzten Geräten und Komponenten (z.B. Server, Betriebssystem, LAN) oder den von ihm beauftragten Dienstleistern (z.B. Internet-Provider) verursachte Zeiten der Nichtverfügbarkeit sowie Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die auf höherer Gewalt beruhen.

**3. Pflichten des Händlers**

Der Händler hat alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Dies sind insbesondere die in den Produktunterlagen sowie die nachfolgend in Ziffer 3. genannten Pflichten:

**3.1.** Der Händler hat der VBMSW sämtliche Informationen sowie sämtliche sonstige für die Erbringung des onlineArchive-Service relevanten Umstände rechtzeitig und vollständig in der vorgegebenen Form mitzuteilen. Dies gilt auch bei späteren Änderungen.

**3.2.** Hardware:

**3.2.1** Der Händler hat von der VBMSW gekaufte oder gemietete Hardware einschließlich Produktunterlagen binnen fünf Tagen nach Übergabe auf Vollständigkeit sowie Funktionsfähigkeit zu prüfen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen der VBMSW unverzüglich mitgeteilt werden. Mängel, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen der VBMSW unverzüglich nach deren Entdeckung mitgeteilt werden. Die Mängelrüge muss eine nach Möglichkeit detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Hardware als genehmigt. § 377 HGB bzw. 536c BGB bleiben unberührt.

**3.2.2** Der Händler muss die Hardware gemäß den Vorgaben aus dem onlineArchive-Vertrag installieren und einsetzen. Vom Händler zur Verfügung gestellte Hardware muss den jeweils aktuellen Vorgaben der VBMSW entsprechen und vor Einsatz durch die VBMSW freigegeben worden sein.

**3.2.3** Bei Erhalt von neuen Softwareversionen hat der Händler sicherzustellen, dass die jeweiligen Vorversionen sowie sämtliche möglicherweise hiervon vorhandenen Vervielfältigungen durch die neue Softwareversion überschrieben werden können. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Installation für den Händler unzumutbar ist (z.B. bei unzureichender Betriebssicherheit oder Mängeln der neuen Softwareversionen).

**3.2.4** Sofern ein Terminaltausch erforderlich wird, sorgt der Händler dafür, dass der Tausch rechtzeitig erfolgt.

**3.2.5** Bei Beendigung des onlineArchive-Vertrages hat der Händler gemietete Hardware auf eigene Kosten an einen von der VBMSW benannten Empfänger zurückzusenden.

**3.3.** Sofern mit dem Händler die Möglichkeit zur Übertragung von Dokumenten vereinbart ist, die weder Belegdateien, sonstige vom Terminal erstellte Dokumente noch Reports von Kartenzahlungen sind, sondern vom Händler zur Verfügung gestellt werden, ist der Händler für die Übertragung der Dokumente an das und den Eingang im Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive verantwortlich. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Sonderbedingungen Online Portale, wobei, soweit diese Sonderbedingungen onlineArchive abweichende Regelungen enthalten, diese vorgehen.

**3.4.** Webzugang: Sofern mit dem Händler der Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive vereinbart ist, gilt Folgendes:

**3.4.1** Die für die Nutzung des Webzugangs notwendigen systemtechnischen Voraussetzungen muss der Händler bereitstellen.

**3.4.2** Weitere Pflichten des Händlers ergeben sich aus den Sonderbedingungen Online Portale, soweit diese Sonderbedingungen onlineArchive keine abweichenden Regelungen enthalten.

**3.5.** Der Händler hat der VBMSW bzw. dem beauftragten Dritten Störungen unverzüglich über die Hotline mitzuteilen. Er hat die für die Störungsdiagnose und -behebung erforderlichen Informationen und Dokumente einschließlich einer genauen Beschreibung der Umstände des Auftretens der Störung und möglicher Ursachen zur Verfügung zu stellen und die VBMSW bzw. den beauftragten Dritten im Rahmen des Zumutbaren bei der Suche nach der Störungsursache zu unterstützen.

**3.6.** Aufbewahrungspflichten:

**3.6.1** Der Händler ist für die Erfüllung seiner Aufbewahrungspflichten, z.B. handels- und steuerrechtlicher und vertraglicher Art, selbst verantwortlich. Er stellt sicher, dass die Dokumente für deren Erfüllung nicht benötigt oder, sofern mit dem Händler der Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive vereinbart ist, innerhalb der Speicherdauer abgerufen werden.

**3.6.2** Im Falle von Störungen müssen auf Papier erstellte Zahlungsbelege beim Händler aufbewahrt werden.

**3.7.** Der Händler hat die Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte, die die VBMSW betreffen und in Zusammenhang mit dem onlineArchive-Service stehen, der VBMSW unverzüglich anzuzeigen. Er wird die VBMSW, soweit erforderlich, bei der Abwehr solcher Ansprüche und Beilegung entsprechender Streitigkeiten unterstützen. Der Händler wird Vereinbarungen mit Dritten über eine gerichtliche oder außergerichtliche Beilegung solcher Streitigkeiten nur nach erteilter Zustimmung der VBMSW schließen.

**3.8.** Bei Pfändungsversuchen Dritter an Hardware hat der Händler den Dritten und die mit der Durchführung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen, sofern die VBMSW Eigentümer der Hardware ist.

**3.9.** Verpflichtung von Mitarbeitern und beauftragten Dritten:

**3.9.1** Der Händler hat seine Mitarbeiter entsprechend ihres Einsatzgebietes auf die Einhaltung seiner Pflichten aus dem onlineArchive-Vertrag zu verpflichten.

**3.9.2** Beauftragt der Händler Dritte, hat er durch schriftliche Vereinbarung mit diesen Dritten sicherzustellen, dass sie sämtliche relevante Anforderungen aus dem onlineArchive-Vertrag, z.B. zur Vertraulichkeit, einhalten.

**3.9.3** Die VBMSW kann vom Händler die Vorlage der Vereinbarungen nach Ziffer 3.9.1 und 3.9.2 verlangen.

**3.10.** Sofern mit dem Händler der Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive vereinbart ist, muss der Händler spätestens innerhalb des Drei-Monats-Zeitraums nach Vertragsbeendigung (vgl. Ziffer 9.8.) etwaig von ihm benötigte Dokumente aus dem Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive herunterladen. Sofern mit dem Händler kein Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive vereinbart ist, muss der Händler spätestens innerhalb des Zwei-Monats-Zeitraums nach Vertragsbeendigung (vgl. Ziffer 9.8.) etwaig von ihm benötigte Dokumente aus dem Beleg- und Dokumentenarchiv bei der VBMSW anfordern.

**4. Entgelte und Abrechnung**

Regelungen zu Entgelten und Abrechnung sind grundsätzlich in Ziffer 9. Entgelte und Preise sowie Ziffer 8. Elektronische Abrechnung, Prüfpflicht des Händlers, Ausschlussfrist für Beanstandungen der AGB geregelt. Darüber hinaus gelten in Bezug auf das Leistungsportfolio onlineArchive nachfolgende Bestimmungen:

**4.1.** Das Entgelt für den onlineArchive-Service ergibt sich aus dem GLV-Vertrag bzw. dem Terminal-Vertrag, einem Vertragsangebot der VBMSW oder wird gesondert vereinbart. Darüber hinaus gilt das aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

**4.2.** Die Abrechnung der Vergütung aus dem onlineArchive-Vertrag erfolgt zusammen entweder mit der Abrechnung der Leistungen aus dem Terminal-Vertrag oder mit der Abrechnung der Leistungen aus dem GLV-Vertrag.

**5. Mängelrechte**

**5.1.** Kauf und Werkleistungen:

Soweit Kauf- oder Werkvertragsrecht Anwendung finden, gelten im Falle eines Mangels, d.h. einer nicht unerheblichen nachteiligen Abweichung von der im onlineArchive-Vertrag vereinbarten Beschaffenheit die Bestimmungen der Ziffern 5.1.1 bis 5.1.7:

**5.1.1** Bei gemäß Ziffer 3.2.1 rechtzeitig gerügten Mängeln besteht zunächst ein Anspruch auf Nacherfüllung. Dieser richtet sich nach Wahl von der VBMSW auf Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, ggf. auch nur einzelner Teile.

**5.1.2** Nach Fehlschlagen des zweiten Nacherfüllungsversuchs kann der Händler der VBMSW eine Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist hat der Händler die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Bei der Erbringung von Supportleistungen, der Speicherung von Dokumenten oder dem Webzugriff tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung bezieht sich stets nur auf den mangelhaften Teil der Leistung. Ziffer 9.3.2 bleibt unberührt.

**5.1.3** Im Fall eines Rücktritts erstattet die VBMSW ausgehend von dem vom Händler bezahlten Kaufpreis den nach steuerlichen Abschreibungsrichtlinien festzustellenden Restbuchwert.

**5.1.4** Sofern Dritte Schutzrechte an der Hardware geltend machen, ist die VBMSW berechtigt, diese auf zumutbare Weise abzuändern oder auszutauschen.

**5.1.5** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung bei Kauf bzw. ab Abnahme der Werkleistung.

**5.1.6** Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln gilt Ziffer 6.

**5.1.7** Sofern die VBMSW gemäß Ziffer 2.1.1 g) bb) nicht zu Supportleistungen verpflichtet wäre, bestehen keine Mängelrechte, es sei denn, der Händler weist nach, dass der Mangel nicht auf einen in Ziffer 2.1.1 g) bb) genannten Fall zurückzuführen ist. Des Weiteren bestehen keine Mängelrechte in den gesetzlichen Fällen des Ausschlusses von Mängelrechten.

**5.2.** Miete:

Bei Miete von Hardware gelten im Falle eines Mangels die Bestimmungen der Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5:

**5.2.1** Rechtzeitig gemäß Ziffer 3.2.1 gerügte Mängel wird die VBMSW innerhalb angemessener Zeit beheben und zwar nach Wahl der VBMSW durch kostenfreie Nachbesserung, Umgehung (Workaround) oder Ersatzlieferung. Nach Fehlschlagen des zweiten Mängelbehebungsversuchs hat der Händler die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

**5.2.2** Ein Minderungsrecht besteht nur bezüglich unbestrittener oder gerichtlich festgestellter Mängel und nur in Bezug auf den Bestandteil der Vergütung, der auf die mangelhafte Funktion entfällt.

**5.2.3** Das Kündigungsrecht gemäß § 543 BGB besteht erst nach Fehlschlagen des zweiten Mängelbehebungsversuchs. Das Recht zur Kündigung wegen eines Mangels bezieht sich stets nur auf den mangelhaften Teil der Leistung. Ziffer 9.3.2 bleibt unberührt.

**5.2.4** § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln Ziffer 6.

**5.2.5** Die Ziffern 5.1.4 und 5.1.7 gelten entsprechend.

**6. Haftung der** VB**M**SW

Die Haftungsbedingungen sind in Ziffer 11. Haftung, Mitverschulden des Händlers und Verjährung von Schadensersatz- und Haftungsansprüchen des Händlers der AGB geregelt. Vorrangig und ergänzend gelten die nachfolgenden produktspezifischen Regelungen:

**6.1.** Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die VBMSW nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden; die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf 25.000,00 Euro pro Schadensereignis und 50.000,00 Euro pro Kalenderjahr.

**6.2.** Der Händler ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere zur Datensicherheit und zum Schutz vor Computerviren.

**7. Vertraulichkeit**

Regelungen zu Vertraulichkeit sind grundsätzlich in Ziffer 4. Weitergabe von Unterlagen, Vertraulichkeit der AGB geregelt. Vorrangig und ergänzend gelten die nachfolgenden produktspezifischen Regelungen:

**7.1.** Es wird klargestellt, dass die VBMSW die für die Durchführung des onlineArchive-Service erforderlichen Daten an den beauftragten Dritten weiterleitet, sofern der Händler der Weitergabe zugestimmt hat. Als beauftragte Dritte gelten insbesondere der Inkassodienstleister sowie verbundene Unternehmen der VBMSW.

**7.2.** Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung des onlineArchive-Vertrages weiter bestehen.

**7.3.** Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf Informationen, die

**7.3.1** ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht allgemein bekannt sind oder werden,

**7.3.2** die empfangende Partei rechtmäßig von Dritten erworben hat, ohne dass diese gegen eine Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offen legenden Partei verstoßen haben,

**7.3.3** unabhängig von der offen legenden Partei erarbeitet wurden,

**7.3.4** in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder aus sonstigen rechtlich zwingenden Gründen offen gelegt werden müssen oder

**7.3.5** die empfangende Partei bereits vor Erhalt von der offenlegenden Partei rechtmäßig im Besitz hatte.

**8. Vertragsdauer und Kündigung**

Regelungen zu Vertragsdauer und Kündigung sind grundsätzlich in Ziffer 12. Laufzeit und Kündigung der AGB enthalten. Darüber hinaus gelten ergänzend und vorrangig nachfolgende Bestimmungen:

**8.1.** Der onlineArchive-Vertrag kommt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, mit dem Abschluss des GLV-Vertrags, des Terminal-Vertrags bzw. der Annahme eines von der VBMSW erstellten Vertragsangebots zu Stande.

**8.2.** Die Mindestvertragslaufzeit des onlineArchive-Vertrags ergibt sich aus dem GLV-Vertrag, dem Terminal-Vertrag oder ggf. einem Vertragsangebot der VBMSW; ansonsten beträgt die Mindestlaufzeit zwei Jahre ab Inbetriebnahme oder Freischaltung. Der onlineArchive-Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 24 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 8 Monaten zum Ende der Mindest- bzw. ggf. verlängerten Vertragslaufzeit ordentlich schriftlich gekündigt wird.

**8.3.** Der onlineArchive-Vertrag kann wie folgt außerordentlich gekündigt werden:

**8.3.1** Die VBMSW kann den onlineArchive-Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn

a) die VBMSW entscheidet, den onlineArchive-Service einzustellen,

b) einer der Fälle von Ziffer 2.2.6 a) oder b) vorliegt und der Händler (i) das Terminal bei der VBMSW gekauft hat oder (ii) von der VBMSW gemietet hat und nicht rechtzeitig den Tausch des Terminals vornimmt oder

c) der onlineArchive-Service nicht mehr die vom Händler genutzte eigene Hardware unterstützt (insbesondere auf Grund des technischen Fortschritts).

**8.3.2** Jede Partei kann den onlineArchive-Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn aufgrund des Rücktritts bzw. der Kündigung von Teilen des onlineArchive-Vertrages das Interesse der kündigenden Partei an einer Fortführung des onlineArchive-Vertrages unter objektiver Betrachtung weggefallen ist.

**8.4.** Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 12. Laufzeit und Kündigung, Unterpunkt 4., der AGB aus wichtigem Grund bleibt jederzeit vorbehalten.

**8.4.1** Weitere wichtige Gründe, die zu einer fristlosen Kündigung berechtigen, liegen insbesondere vor, wenn

a) der Händler den onlineArchive-Service mit Hardware nutzt, die nicht den im onlineArchive-Vertrag enthaltenen Vorgaben entsprechen;

b) der Händler einer wesentlichen Mitwirkungspflicht in erheblicher Weise nicht nachkommt;

c) die VBMSW bzw. der beauftragte Dritte die Erbringung des onlineArchive-Service auf Grund von rechtlichen Bestimmungen oder Anforderungen von Behörden oder Gerichten (auch solchen, die für den beauftragten Dritten gelten) nicht mehr möglich ist oder Anpassungen erforderlich sind, die für die VBMSW bzw. den beauftragten Dritten mit unzumutbarem Aufwand verbunden wären; oder

d) der Händler insolvent ist oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Händler erfolglos geblieben sind.

e) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

**8.4.2** Wird der onlineArchive-Vertrag vor Ablauf der Laufzeit durch außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer 8.4. beendet, kann die VBMSW Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 80% der vereinbarten monatlichen Grundpauschale, multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Laufzeit, nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung verlangen, es sei denn, der Händler hat die Kündigung nicht zu vertreten. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

**8.5.** Jede Kündigung muss in gesetzlicher Schriftform erfolgen.

**8.6.** Zustandekommen und Fortbestehen des onlineArchive-Vertrages stehen unter der Bedingung des Zustandekommens und Fortbestehens des Terminal-Vertrages.

**8.7.** Die Beendigung des onlineArchive-Vertrages berührt sonstige zwischen dem Händler und der VBMSW bestehende Vereinbarungen, z.B. den Terminal-Vertrag, nicht. **8.8.** Die Kündigung des Terminal-Vertrages gilt zugleich als Kündigung des onlineArchi-ve-Vertrages. Mit Beendigung des Terminal-Vertrages ist der onlineArchive-Vertrag ebenfalls beendet.

**8.9.** Sofern mit dem Händler der Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive vereinbart ist, erhält der Händler nach Beendigung des onlineArchive-Vertrages noch für drei weitere Monate Zugriff auf die Dokumente im Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive über den Webzugang, wofür weiterhin die Regelungen aus dem onlineArchive-Vertrag gelten. Im Anschluss an den Drei-Monats-Zeitraum wird der Webzugang deaktiviert und es besteht keine Zugriffsmöglichkeit mehr auf Dokumente. Bis zur Löschung (Ziffer 2.3.) erfolgt eine Sperrung der Dokumente, d.h. eine Kennzeichnung der Dokumente, um ihre weitere Verarbeitung und Nutzung einzuschränken.

**9. Einbeziehung der AGB**

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die AGB.